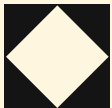


Daniel Eryk Lach/Ulrich Becker (Hrsg.)

Die öffentliche Gesundheitsversorgung in Polen

Verfassungsrechtliche Vorgaben und
das System der Gesundheitsfürsorge



Nomos

Studien aus dem Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik

Band 65

Daniel Eryk Lach/Ulrich Becker (Hrsg.)

Die öffentliche Gesundheitsversorgung in Polen

Verfassungsrechtliche Vorgaben und
das System der Gesundheitsfürsorge



Nomos

Das Projekt wurde aus Mitteln des polnischen Nationalen Wissenschaftszentrum (Narodowe Centrum Nauki - NCN) finanziert, die aufgrund der Entscheidung Nr. DEC-2013/08/A/H51/00079 zuerkannt sind.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3885-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8220-6 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am 11. Dezember 2015 fand in Posen ein Workshop zum deutschen und polnischen Sozial- und Verfassungsrecht unter dem Titel: „Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Aufbau von Systemen der Gesundheitsversorgung in Deutschland und Polen“ statt. Er war Teil eines interdisziplinären wissenschaftlichen Projektes, das von der Jagiellonen-Universität in Krakau zum Thema „Gerechtigkeit in der Gesundheitsversorgung“ durchgeführt wurde.

Der Workshop bot Möglichkeiten zur Diskussion und zur Vergleichung von verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gesundheitsversorgung in den Nachbarländern. Insbesondere wurden die Grundsätze der Gerechtigkeit und Solidarität als Leitgedanken der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und des polnischen Systems der „Gesundheitsfürsorge“ diskutiert. Besprochen wurde ferner das Prinzip der Gleichheit, sowohl in Bezug auf den Zugang zu den Leistungen als auch deren Gewährung.

Die in den Verfassungen beider Länder, in der polnischen Verfassung von 1997 und im Grundgesetz von 1949, enthaltenen Grundsätze sind ähnlich. Die polnische Verfassung bestimmt, dass die Republik Polen ein demokratischer Rechtsstaat ist, der die Grundsätze gesellschaftlicher Gerechtigkeit verwirklichen soll (Art. 2), und dass die Würde des Menschen, die diesem angeboren und unveräußerlich ist, die Quelle der Freiheiten und Rechte aller Menschen und der Staatsbürger bildet (Art 30). Auch das Grundgesetz betont die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1). Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art 20). Gleichzeitig werden bedeutsame Unterschiede sichtbar. Während darauf verzichtet wurde, im Grundgesetz soziale Rechte zu verankern, sieht die polnische Verfassung in Art 67 und 68 das Recht von Staatsbürgern auf die soziale Sicherung im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Invalidität sowie nach Erreichung des Ruhealters vor; finden diese ohne eigene Schuld keine Beschäftigung und besitzen keine anderen Mittel zum Unterhalt, ist die öffentliche Gewalt verpflichtet, einen gleichen Zutritt zur Gesundheitsfürsorge, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, zu sichern; zudem wird ein allge-

meines Recht auf den Schutz der Gesundheit festgeschrieben. Ferner nimmt die polnische Verfassung sowohl in der Präambel als auch in verschiedenen Vorschriften auf grundlegende Werte (z.B. Wahrheit, Gerechtigkeit, Schönheit, Freiheit, Solidarität, Subsidiarität) Bezug.

Die Unterschiede zwischen beiden Verfassungen sind Ausdruck der jeweiligen historischen Erfahrungen und verschiedener Entstehungszeiten. Auch die Anlage der Gesundheitssysteme ist in beiden Ländern von Unterschieden geprägt. Obwohl beide Systeme auf eine Leistungserbringung durch Dritte setzen und dementsprechend ein Leistungserbringungs-dreieck kennen, differieren sie nicht nur hinsichtlich der Höhe von Beiträgen und dem Katalog der Leistungen. Die Unterschiede sind grundlegender. Während die deutschen Krankenkassen als Versicherungsträger anzusehen sind, handelt es sich bei dem polnischen Nationalen Gesundheitsfonds um einen treuhänderischen Verwalter, der auch die Verhältnisse zu den Leistungserbringern beeinflusst und gestaltet. Während das deutsche Leistungserbringungsrecht öffentliches Recht ist, werden die im polnischen System geschlossenen Verträge als besonders regulierte privatrechtliche Verträge qualifiziert. Daraus folgen auch Unterschiede in der rechtlichen Situation der Leistungsberechtigten.

Angesichts dessen war es von besonderem Interesse zu untersuchen, was es bedeutet, wenn in beiden Ländern einerseits die Gesundheitssysteme unterschiedlich strukturiert und die verfassungsrechtlichen Vorgaben unterschiedlich dicht sind, andererseits beide Systeme aber auf gleiche Leitideen gestützt, in beiden Ländern aus den Grundrechten Rechte auf Schutz des Lebens und der Gesundheit abgeleitet und Zugang und Leistungsgewährung nach dem Gleichheitsprinzip verteilt werden. Die während des Workshops gehaltenen Referate wurden in Polen veröffentlicht. Im Laufe unserer Diskussionen sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass es auch für deutsche Leser interessant ist, zu erfahren, wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben die Gesundheitsversorgung in Polen beeinflussen und wie das polnische System der Gesundheitsfürsorge aufgebaut ist. Deshalb werden im Folgenden die polnischen Referate auf Deutsch abgedruckt. Sie behandeln zunächst als Ausgangspunkte die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gesundheitsversorgung, die allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, der (sozialen) Gerechtigkeit und Solidarität sowie die in der Verfassung Polens verankerten sozialen Rechte. Vor diesem Hintergrund wird dann das polnische System der Gesundheitsfürsorge in einem Überblick dargestellt.

Wir danken den Referenten dafür, dass Sie uns ihre überarbeiteten Manuskripte zur Verfügung gestellt haben, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik dafür, dass sie die Texte in eine lesbare Form gebracht haben, Herrn Julian Zinn für die Vorbereitung der Publikation und der Universität Krakau für die finanzielle Unterstützung.

Daniel Lach
Ulrich Becker

Mai 2017

Inhalt

Über die Axiologie des Sozialrechts <i>Walerian Sanetra</i>	11
Soziale Gerechtigkeit in der Verfassung der Republik Polen <i>Renata Babińska-Górecka/Herbert Szurgacz</i>	33
Zur sozialen Solidarität in der Gesundheitsversicherung <i>Daniel Eryk Lach</i>	61
Grundsatz des gleichen Zuganges zu den Leistungen der Gesundheitsfürsorge <i>Daniel Eryk Lach</i>	83
Grundriss des polnischen Systems der öffentlichen Gesundheitsfürsorge <i>Daniel Eryk Lach</i>	105

